

Widerspruch gegen Noten

Mandellstraße 38

A-8010 Graz

Tel. 05/0248 345 - 376 oder 377

Widerspruch gegen Noten (SCHUG § 71)



Werner Strohmeier  
0664/8034 555 726

Ein Widerspruch der Eltern gegen eine bestimmte Note ist im Schulrecht nicht vorgesehen.

Es besteht aber sehr wohl die Möglichkeit, dass gegen ein Nichtaufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe ein Widerspruch durch die Eltern eingebracht werden kann.

Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen.

Der Schulleiter/Die Schulleiterin hat den Widerspruch (+ Stellungnahme der betroffenen Lehrkräfte und sonstige Beweismittel) unverzüglich der zuständigen Schulbehörde (Bildungsdirektion) vorzulegen.

Diese leitet nun das Verwaltungsverfahren ein und entscheidet mit Bescheid.

Daher ist es für Lehrpersonen unerlässlich, genaue, aussagekräftige Aufzeichnungen über die Leistung der Schülerinnen und Schüler zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Das Team der Steirischen Lehrervertretung LB/FCG

Die Steirische Lehrervertretung LB/FCG - Sicherheit durch Verlässlichkeit!



Unsere Mitglieder der Personalvertretung im Zentralausschuss

Vorsitzender Werner Strohmeier - 0664 80 345 55 726

Christian Hintermann - 0664 80 345 55 733 Michael Gruber - 0664 80 345 55 731

Regina Hermann - 0664 80 345 55 732 Bernhard Braunstein - 0664 80 345 55 734

04.06.2024

1/1